



Brüssel, den 5. März 2020
(OR. en)

6612/20

CLIMA 54
ENV 158
ONU 12

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	5. März 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6348/20
Betr.:	Langfristige Strategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung
	– Vorlage beim UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Vorlage beim UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur langfristigen Strategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung, die der Rat auf seiner 3754. Tagung am 5. März 2020 angenommen hat.

Langfristige Strategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung

– Vorlage beim UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten treten uneingeschränkt für das Übereinkommen von Paris und seine langfristigen Ziele ein und fordern angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der jüngsten Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC)¹, dass dringend weltweit noch mehr Anstrengungen unternommen werden müssen. Die EU fordert alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris nachdrücklich auf, dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) im Einklang mit Artikel 4 Absatz 19 des Übereinkommens von Paris bis 2020 ihre langfristigen, bis zur Jahrhundertmitte reichenden Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung zu übermitteln.

Der Europäische Rat² hat am 12. Dezember 2019 die Mitteilung der Europäischen Kommission „Der europäische Grüne Deal“³ zur Kenntnis genommen und angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Notwendigkeit, den weltweiten Klimaschutz zu intensivieren, **das Ziel** unterstützt, **bis 2050** im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris **eine klimaneutrale EU zu erreichen**⁴.

¹ Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (2019), „Special report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels“ (Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau); „Climate Change and Land: An IPCC special report on climate change, desertification, land degradation, sustainable land management, food security, and greenhouse gas fluxes in terrestrial ecosystems“ (Klimawandel und Land: Ein Sonderbericht des IPCC über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen); „Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate“ (Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima); „2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines on National Greenhouse Gas Inventories“ (Ergänzungen von 2019 der IPCC-Richtlinien zur nationalen Treibhausgas-Berichterstattung von 2006).

² Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen.

³ Mitteilung der Europäischen Kommission „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640).

⁴ Der Text der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019 (Dok. EUCO 29/19) ist im Anhang enthalten.

Die Unterstützung des Ziels der Klimaneutralität wurde nach einer inklusiven institutionellen und gesellschaftlichen Debatte auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen **langfristigen strategischen Vision**⁵ erreicht, die eine detaillierte Analyse⁶ von Lösungen umfasst, wie der Übergang zu einer Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen bewirkt werden könnte, Einblicke in die entsprechenden strategischen Prioritäten verschafft und einen Rahmen bietet, der die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 ermöglicht.

Gemäß Artikel 4 Absatz 19 des Übereinkommens von Paris arbeiten die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung aus und übermitteln sie dem UNFCCC.

Mit der Vereinbarung und Umsetzung eines ehrgeizigen sozialen und wirtschaftlichen Wandels wollen die EU und ihre Mitgliedstaaten Anstöße zu globalen Klimaschutzmaßnahmen geben und zeigen, dass der Übergang zur Klimaneutralität nicht nur unerlässlich, sondern auch machbar und wünschenswert ist.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, mit allen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass solide und ehrgeizige langfristige Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris rechtzeitig vorgelegt werden. Diese Strategien müssen der Notwendigkeit Rechnung tragen, die kollektiven Ambitionen zu verstärken und langfristige politische Leitlinien bereitzustellen, die erforderlich sind, um die sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

⁵ Mitteilung der Europäischen Kommission „*Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft*“, (COM(2018) 773).

⁶ Eingehende Analyse als Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission COM(2018) 773.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES EUROPÄISCHEN RATES – 12. DEZEMBER 2019
KLIMAWANDEL

1. Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Notwendigkeit, den weltweiten Klimaschutz zu intensivieren, unterstützt der Europäische Rat das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen. Ein Mitgliedstaat kann sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verpflichten, dieses Ziel für sich umzusetzen, und der Europäische Rat wird im Juni 2020 darauf zurückkommen.
2. Der Übergang zu Klimaneutralität wird beträchtliche Chancen mit sich bringen, etwa im Hinblick auf das Potenzial für Wirtschaftswachstum, neue Geschäftsmodelle und Märkte, neue Arbeitsplätze und technologische Entwicklung. Eine zukunftsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik wird dabei eine Schlüsselrolle spielen.
3. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen jedoch große Herausforderungen überwunden werden. Der Europäische Rat nimmt die Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ zur Kenntnis und ersucht den Rat, die Arbeit im Einklang mit Nummer 1 voranzubringen. Er erkennt an, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen und angemessene Instrumente, Anreize, Unterstützung und Investitionen einschließen, um einen kosteneffizienten, gerechten sowie sozial ausgewogenen und fairen Übergang zu gewährleisten, wobei den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten in Bezug auf die Ausgangssituation Rechnung zu tragen ist.

4. Der Übergang erfordert erhebliche öffentliche und private Investitionen. In diesem Zusammenhang begrüßt und unterstützt der Europäische Rat die Ankündigung der EIB, im Zeitraum von 2021 bis 2030 Investitionen in Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit in Höhe von 1 Billion EUR zu unterstützen. Er betont, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen erheblich zum Klimaschutz beitragen wird. InvestEU spielt eine wichtige Rolle als Multiplikator privater Investitionen für den Übergang. Für die vom Übergang am stärksten betroffenen Regionen und Sektoren wird eine maßgeschneiderte Unterstützung aus dem künftigen Mechanismus für einen gerechten Übergang bereitgestellt. Der Europäische Rat begrüßt die Ankündigung der Europäischen Kommission, dass die Vorschläge, die sie in Kürze vorlegen wird, darauf abzielen werden, durch den Mechanismus für einen gerechten Übergang Investitionen in Höhe von 100 Milliarden EUR zu erleichtern. Die Finanzierung der Umgestaltungsbemühungen muss auch nach 2030 fortgesetzt werden.
5. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union müssen mit dem Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen und zu seiner Verwirklichung beitragen, wobei auf gleiche Rahmenbedingungen zu achten ist. Der Europäische Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob dazu eine Anpassung der geltenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften für staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge, erforderlich ist. Ferner ersucht er die Kommission, regelmäßig über die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu Klimaneutralität Bericht zu erstatten.
6. Der Europäische Rat erkennt an, dass die Energieversorgungssicherheit gewährleistet werden muss und das Recht der Mitgliedstaaten, über ihren Energiemix zu entscheiden und die am besten geeigneten Technologien zu wählen, zu achten ist. Einige Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie als Teil ihres nationalen Energiemixes Kernenergie nutzen.
7. Das Ziel der Klimaneutralität muss unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union erreicht werden, auch durch die WTO-konforme Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlagerung von CO₂-Emissionen. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein CO₂-Grenzausgleichssystem für CO₂-intensive Sektoren vorzuschlagen. Anlagen in Drittländern müssen strengsten internationalen Umwelt- und Sicherheitsnormen entsprechen.

8. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, so früh wie möglich im Jahr 2020 einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten, damit diese vom Rat angenommen und dem UNFCCC vorgelegt werden kann.
 9. Der Europäische Rat dankt Spanien herzlich für die erfolgreiche Ausrichtung der COP 25 in Madrid. Er ersucht die Kommission, nach einer gründlichen Folgenabschätzung rechtzeitig vor der COP 26 ihren Vorschlag für eine Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Union für 2030 vorzulegen.
 10. Für eine erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels wird internationales Engagement von entscheidender Bedeutung sein. Der Europäische Rat fordert die Kommission und den Hohen Vertreter auf, der Klimadiplomatie besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
 11. Der Europäische Rat wird die Fortschritte bei der Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 weiter überprüfen und gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben.
-